

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (82)412

Vol. 1982/0137

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

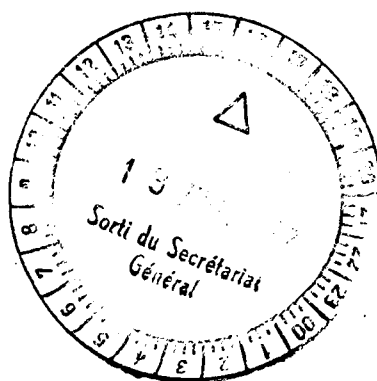
KOM(82) 412 endg.

Brüssel, den 9. Juli 1982

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG (EGKS, EWG, EURATOM) DES RATES

zur Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung
(EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 über die Anwendung des
Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der
Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel
der Gemeinschaften auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)



KOM(82) 412 endg.

BEGRÜNDUNG

Gemäß ihrem Artikel 14 ist die Verordnung 2892/77 ab 1. Januar 1978 für eine am 31. Dezember 1982 zu Ende gehende Übergangszeit anwendbar; der Rat legt vor dem 30. Juni 1982 auf Vorschlag der Kommission einstimmig die Bestimmungen betreffend die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der MwSt-Eigenmittel sowie die Einzelheiten für das Inkrafttreten dieser Regelung fest.

I. ÜBERGANGSZEIT UND WAHL EINER EINHEITLICHEN METHODE ZUR BESTIMMUNG DER ERHEBUNGSGRUNDLAGE FÜR DIE MWST-EIGENMITTEL

1. Obgleich der Rat es beim Erlaß der Verordnung 2892/77 als notwendig ansah, zu einer einheitlichen Regelung für die Erhebung der MwSt-Eigenmittel zu gelangen, wurde den Mitgliedstaaten während einer Übergangszeit von 5 Jahren die Wahl zwischen zwei Methoden zur Bestimmung der Grundlage für die Eigenmittel gelassen:

- Methode A oder Methode an Hand der Steuererklärungen (Titel III Abschnitt A der Verordnung 2892/77), bei der die Grundlage für die Eigenmittel an Hand der Angaben in den von den Steuerpflichtigen für ein bestimmtes Haushaltsjahr abgegebenen Steuererklärungen bestimmt wird;
- Methode B oder Methode an Hand der Einnahmen (Titel III Abschnitt B), bei der die Grundlage für die Eigenmittel dadurch bestimmt wird, daß ein auf der Grundlage hauptsächlich statistischer Angaben berechneter gewogener mittlerer Satz auf die Gesamteinnahmen eines bestimmten Haushaltsjahres angewandt wird.

Die Übergangszeit von 5 Jahren sollte zur Vorbereitung der Einführung der endgültigen Regelung dienen, deren Inhalt und Einzelheiten für das Inkrafttreten am Ende der Übergangszeit auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission an den Rat bestimmt werden sollten (4. Erwägung der Verordnung 2892/77).

Die meisten Mitgliedstaaten hatten jedoch Schwierigkeiten, die Sechste MwSt-Richtlinie * zum 1.1.1978 in Kraft zu setzen, nur zwei Mitgliedstaaten waren in der Lage, sie zum vorgesehenen Termin anzuwenden, in einer Neunten MwSt-Richtlinie ** wurde daher die Verpflichtung zur Inkraftsetzung der Richtlinie für die sieben anderen Mitgliedstaaten um ein Jahr, d.h. bis 1.1.1979, aufgeschoben.

.../...

* Richtlinie Nr. 78388 EWG des Rates vom 17. Mai 1977, ABL. L 145 vom 13.6.1977

** Richtlinie Nr. 78583 EWG des Rates vom 26. Juni 1978, ABL. L 194 vom 19.7.1978

Im Haushaltsjahr 1979 waren nur vier Mitgliedstaaten in der Lage, sich den beiden ersten anzuschließen. Die letzten drei Mitgliedstaaten konnten die Sechste Richtlinie erst am 1.1.1980 in Kraft setzen.

Das Inkrafttreten der in Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses vom 21. April 1970* vorgesehenen Ausnahmeregelung war jedoch davon abhängig gemacht worden, daß mindestens drei Mitgliedstaaten die einheitliche Bemessungsgrundlage anwenden, was erst ab 1.1.1979 der Fall war. Daher mußte die tatsächliche Anwendung der Verordnung 2892/77 im Falle von 6 Mitgliedstaaten auf den 1.1.1979 und im Falle der drei übrigen Mitgliedstaaten auf den 1.1.1980 verschoben werden.

2. Eine der Folgen dieser über drei Jahre gestaffelten Inkraftsetzung der sechsten Richtlinie war, daß sich die vom Rat als notwendig erachtete und in der Verordnung 2892/77 vorgesehene Frist von fünf Jahren zur Vorbereitung der Einführung einer endgültigen Regelung für die MwSt-Eigenmittel für einige Mitgliedstaaten um zwei Jahre verkürzte.

Zu dieser Verzögerung bei der tatsächlichen Anwendung der Verordnung 2892/77 um zwei Jahre im Falle von drei Mitgliedstaaten und um ein Jahr im Falle von 6 Mitgliedstaaten kamen die den Mitgliedstaaten eingeräumten Fristen von 6 Monaten für die Erstellung der Übersicht über die endgültige Grundlage für ein Haushaltsjahr (Anwendung von Artikel 10 der Verordnung 2892/77) und die für die Kontrolltätigkeit der Kommission erforderlichen Fristen (Anwendung von Artikel 12) hinzu.

Zu der Kontrolle der Funktionsfähigkeit der neuen Regelung für die MwSt-Eigenmittel ist zu sagen, daß der Kommission erst nach der Kontrolle der ersten Übersicht der drei Mitgliedstaaten, die die sechste Richtlinie erst ab 1.1.1980 in Kraft gesetzt hatten, vollständige Angaben über sämtliche Mitgliedstaaten vorlagen. Die der Kommission vor dem 1. Juli 1981 von den betreffenden drei Mitgliedstaaten vorgelegten Übersichten wurden im letzten Quartal 1981 überprüft, doch konnten noch nicht alle Probleme gelöst werden.

3. Vorbehaltlich des unter Ziffer 2 Gesagten kann die Kommission bereits gewisse Schlußfolgerungen aus ihrer Kontrolltätigkeit ziehen.

Die Methode an Hand der Einnahmen hat sich in der Praxis als sehr kompliziert erwiesen, und ihre Anwendung hat bereits seitens der Kommission häufige Interpretationen von Gemeinschaftstexten und seitens der Mitgliedstaaten eine umfassende Interpretation dieser Statistiken erforderlich gemacht.

* ABL. L 94 vom 28. April 1970.

Die Kommission hält an ihrer Auffassung fest, daß die Festlegung anhand der Einnahmen nicht die gleichen Sicherheiten in bezug auf Einheitlichkeit und Genauigkeit wie die Festlegung anhand der Steuererklärungen bietet, obgleich sie hinsichtlich der Methode anhand der Steuererklärungen nur Erfahrung mit Dänemark und Irland hat, wo gewisse Probleme bei der Anwendung dieser Methode aufgetreten sind.

Die Kommission hat in diesem Zusammenhang erfahren, daß einige Mitgliedstaaten wegen der Kompliziertheit der Methode anhand der Einnahmen die Absicht haben, sie zugunsten der Methode anhand der Steuererklärungen aufzugeben. Sollte dies tatsächlich der Fall sein, so könnte sich die Kommission in voller Kenntnis der Sachlage auf der Grundlage einer umfassenderen Erfahrung mit der Methode anhand der Steuererklärungen endgültig äußern.

Dennoch kann die Kommission aufgrund der ihr jetzt vorliegenden Angaben nicht von ihrem ursprünglichen Standpunkt abrücken, der sie veranlaßt hatte, sich in ihrem Vorschlag an den Rat für die Methode anhand der Steuererklärungen auszusprechen. Wenn jedoch alle Mitgliedstaaten die Methode anhand der Steuererklärungen übernehmen, müßten einige von ihnen Maßnahmen auf nationaler Ebene treffen, deren Ausarbeitung eine gewisse Zeit in Anspruch nähme.

4. Die Kommission ist der Ansicht, daß ihr für die Festsetzung des Inhalts und der Einzelheiten der endgültigen Regelung die vom Rat vorgesehene Frist von 5 Jahren nicht voll zur Verfügung gestanden hatte, obgleich die Zeit hierfür tatsächlich benötigt worden wäre, da bisher weder die Kommission noch die Mitgliedstaaten zu einem Ergebnis in dieser Frage gelangt sind. Nach Auffassung der Kommission sollte daher die Wahl einer endgültigen Regelung aufgeschoben und die Übergangszeit um eine Frist verlängert werden, die mindestens ebenso lang ist wie der Zeitraum, um den die vom Rat vorgesehene Übergangszeit von fünf Jahren beschnitten wurde, nämlich zwei Jahre.

Tatsächlich wird eine Frist von drei Jahren beantragt, damit genügend Zeit für die Ausarbeitung der betreffenden Bestimmungen zur Verfügung steht.

.../...

II. ZIEL DES DERZEITIGEN VORSCHLAGS

5. Da die Verordnung 2892/77 am 31.12.1982 ausläuft, muß die Kommission dem Rat einen neuen Verordnungsvorschlag unterbreiten.

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag sollen die bestehenden Bestimmungen beibehalten, jedoch in einigen Punkten verbessert und ergänzt werden.

Die Kommission war zwar aus den vorstehend unter Punkt I dargelegten Gründen nicht in der Lage, einen Vorschlag für eine endgültige einheitliche Regelung zu unterbreiten, sie hielt es jedoch für notwendig, die Beibehaltung der Übergangszeit zu beantragen und dennoch punktuelle, aber wesentliche Änderungen der bestehenden Bestimmungen, vornehmlich im Bereich der Anwendung der Methode anhand der Einnahmen und der Verwaltung des Systems durch die Kommission vorzuschlagen.

Bisher sind noch keine Vorschläge für Änderungen der Übergangsbestimmungen der sechsten MwSt-Richtlinie, die im Rahmen von Artikel 28 Absatz 4 dieser Richtlinie vorgenommen werden müssen, ausgearbeitet worden. Infolgedessen sind die entsprechenden Bestimmungen von Artikel 9 der Verordnung 2892/77 über die Berechnung der Grundlage für die MwSt-Eigenmittel im Falle der Anwendung dieser Übergangsbestimmungen nicht geändert worden, wenn man davon absieht, daß der Verweis auf Anhang G Ziffer 2 der sechsten MwSt-Richtlinie entfällt.

6. Zu den Ergebnissen der Kontrollen * ist zu bemerken, daß alle bisher von der Kommission durchgeführten Kontrollen der MwSt-Eigenmittel Bemerkungen der beauftragten Bediensteten der Kommission nach sich zogen und diese Bemerkungen fast stets Auswirkungen in bezug auf die Eigenmittel-Bemessungsgrundlage hatten. Die Kommission, die die Einnahmen des Gemeinschaftshaushalts ausführt, muß in der Lage sein, die MwSt-Mittel zu verwalten.

Im Falle von Bemerkungen der beauftragten Bediensteten zu den Kontrollen sind zwei Hypothesen denkbar:

- der Mitgliedstaat stimmt dem Standpunkt der Kommission zu und ist bereit, die Festlegung seiner Grundlage für die MwSt-Eigenmittel in dem fraglichen Punkt zu ändern: die Kommission zieht die Konsequenzen und berichtigt

.../...

* Siehe den als Anlage beigefügten Bericht

den von dem Mitgliedstaat in der Jahresübersicht über die Grundlage angegebenen Betrag;

- der Mitgliedstaat ist mit dem Standpunkt der Kommission nicht einverstanden; in diesem Fall muß die Kommission im Rahmen ihrer Befugnisse und Pflichten auf dem Gebiet der Eigenmittelbewirtschaftung geeignete Maßnahmen treffen.

Die in diesem Bereich vorgeschlagenen neuen Bestimmungen, vor allem Artikel 10b, sollen es der Kommission ermöglichen:

- die Anpassungen einmal im Jahr koordiniert vorzunehmen;
- in einigen Fällen, die durch die bestehenden Vorschriften noch nicht geregelt sind, eine sofortige vorsorgliche Entscheidung zu treffen, ohne jedes Mal vorher Klage beim Gerichtshof erheben zu müssen;
- wegen der Jährlichkeit der von der Kommission durchgeführten Kontrolle wird für die Berichtigungen der Übersichten der Mitgliedstaaten eine Verjährungsfrist von drei Jahren vorgeschlagen.

8. In der Frage der Berechnung des gewogenen mittleren Satzes im Falle der Mitgliedstaaten, welche die Methode anhand der Einnahmen anwenden, haben die von den beauftragten Bediensteten der Kommission durchgeführten Kontrollen gezeigt, daß es für die Behörden der Mitgliedstaaten äußerst kompliziert ist, einzelstaatliche Statistiken nur für Eigenmittel-Zwecke auszuwerten.

Den verschiedenen in den Mitgliedstaaten angewandten Methoden zur Erfassung des steuerpflichtigen Endverbrauchs und seiner Aufschlüsselung nach Sätzen ist eines gemeinsam: die in Übereinstimmung mit dem Europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen aus den einzelstaatlichen Gesamtrechnungen gewonnenen statistischen Daten allgemeine Wirtschaftsstatistiken, müssen interpretiert und aufgeschlüsselt werden, um über die Steuerrealität, die analysiert werden soll, etwas auszusagen. Außerdem liegen die für diese Analyse erforderlichen statistischen Daten nicht immer rechtzeitig und für jedes Jahr vor.

Die in dem neuen Artikel 7 vorgeschlagenen Bestimmungen zielen auf eine genauere Definition des Endverbrauchs des Jahres $n - 2$ ab, der für die Bemessungsgrundlage des Mitgliedstaats im Jahre n repräsentativ ist. Außerdem ändern sie die bestehenden Bestimmungen in Fällen, in denen die Mitgliedstaaten Schwierigkeiten hatten beispielsweise die Konsequenzen aus einer im Laufe des Jahres eingetretenen Änderung des MwSt-Satzes zu ziehen oder dem Endverbrauch der Pauschal-Landwirte (Eigenverbrauch und Direktverkäufe dieser Landwirte) Rechnung zu tragen.

III. EINZELHEITEN DER ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE

Nachstehend werden die Änderungsvorschläge in der Reihenfolge der ursprünglichen Verordnung erläutert.

9. TITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Hierzu schlägt die Kommission keine Änderungen vor.

10. TITEL II - ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 2 Absatz 3

Drei Änderungen von Artikel 2 Absatz 3 sollen eine einheitliche Anwendung der Verordnung gewährleisten und den Mitgliedstaaten die Berechnung der zu ihren Gunsten vorzunehmenden Berichtigung der Bemessungsgrundlage der MwSt-Eigenmittel für die Umsätze von Steuerpflichtigen erleichtern, bei denen der Jahresumsatz einen Betrag von 10 000 ECU nicht übersteigt:

- a) die Bestimmung erhält fakultativen Charakter;
- b) es wird eine Regel für die Umrechnung des Höchstbetrages von 10.000 ECU vorgeschlagen;
- c) außerdem wird eine Berechnungsmethode vorgeschlagen, bei der alle Mitgliedstaaten gleich behandelt werden. Zu diesem Zweck muß die Berichtigung in der Weise berechnet werden, daß sie der Eigenmittel-Situation in den Ländern, die keine Befreiungsregelung anwenden, nahekommt

11. TITEL III - BERECHNUNGSMETHODEN

Artikel 3

Bei diesem Artikel wird lediglich eine Textänderung vorgeschlagen, die den Wegfall des Hinweises auf das erste Jahr des Inkrafttretens der Verordnung betrifft.

Artikel 4 Absatz 3

Es wird vorgeschlagen, den Begriff der von Amts wegen vorgenommenen Festsetzungen dahingehend zu klären, daß diese Art von Festsetzung nicht nur in den Fällen vorgenommen wird, in denen der Steuerpflichtige keine Steuererklärung abgegeben hat.

Artikel 6

Bei dem Vorschlag handelt es sich um eine Textänderung zur Angleichung der Berechnungsmethoden.

Artikel 7

Die Vorschläge zu diesem Artikel gehören zu den wichtigsten der Verordnung.

Aufgrund der von ihr in allen Mitgliedstaaten - und in einigen von ihnen in zwei Haushaltsjahren - durchgeführten Kontrollen sah sich die Kommission veranlaßt, die Bestimmungen über die Ermittlung des gewogenen mittleren Satzes zu ändern, um die von den Mitgliedstaaten angewandten Methoden zur Berechnung des gewogenen mittleren Satzes so weit wie möglich zu vereinheitlichen.

- a) Die statistische Erfassung des Endverbrauchs im Jahre $n - 2$ wird durch eine genauere Definition der zu berücksichtigenden Verbrauchskategorien verbessert.
- b) Der dem Eigenverbrauch und den Direktverkäufen der Pauschallandwirte entsprechende Endverbrauch ist bei der Berechnung des gewogenen mittleren Satzes zu einem fiktiven Satz anzurechnen (neuer Absatz 3).
- c) Es wird eine Rangordnung der Quellen statistischer Daten eingeführt, um den Daten, die aus den in Übereinstimmung mit dem Europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen erstellten einzelstaatlichen Gesamtrechnungen für das vorletzte Jahr vor dem betreffenden Haushaltsjahr gewonnen werden, den Vorrang zu geben. Die in Übereinstimmung mit dem Europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen erstellten einzelstaatlichen Gesamtrechnungen müßten die Hauptdatenquelle sein, und nur wenn geeignete statistische Daten dieser Art nicht vorliegen, können interne einzelstaatliche Gesamtrechnungen oder andere Quellen herangezogen werden.

Mitgliedstaaten, die Schwierigkeiten haben, rechtzeitig über die statistischen Daten für das Jahr $n-2$ zu verfügen, können wie bisher nach dem Verfahren des Artikels 13 beantragen, frühere Daten zu verwenden (neue Absätze 4 und 5).

- d) Den Mitgliedstaaten wird ein einfacheres Verfahren als bisher vorgeschlagen, um die Berechnung eines neuen gewogenen mittleren Satzes zu vermeiden, wenn MwSt-Sätze im Laufe des Bezugs-Haushaltsjahres geändert worden sind (neuer Absatz 7).
- e) Für die Bestimmung der Gewichtung der verschiedenen Sätze wird eine redaktionelle Änderung vorgeschlagen.

Artikel 8 Absatz 2

Es wird vorgeschlagen, die Einzelheiten für die Berechnung des in einigen Mitgliedstaaten bestehenden Unterausgleichs der Vorbelastung der Pauschal-landwirte genauer festzulegen.

Da Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung auf Artikel 25 Absatz 3 der sechsten MwSt-Richtlinie Bezug nimmt, muß klargestellt werden, daß es sich um einen Hinweis auf den in diesem letztgenannten Artikel niedergelegten Grundsatz handelt, wonach die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, für die im Rahmen dieser Sonderregelung pauschal erstattete MwSt-Belastung einen Unterausgleich zu gewähren. Da es sich um die Einzelheiten der Berechnung des Ausgleichs handelt, muß man jedoch wie bei jeder anderen Berechnung des Ausgleichs für Eigenmittelzwecke darauf bedacht sein, die genauen Auswirkungen des strukturellen Unterausgleichs für das betreffende Jahr zu ermitteln. Zu diesem Zweck ist die Differenz zwischen dem auf die landwirtschaftliche Produktion der Pauschal-landwirte angewandten Pauschalprozentsatz und der MwSt.-Vorbelastung für das betreffende Jahr zu berechnen.

Auf den in diesem Artikel vorgesehenen Durchschnitt der letzten drei Jahre wird nur bei der Bestimmung der Pauschalausgleichs-Prozentsätze Bezug genommen; da sie im voraus festgesetzt werden und für die Verkäufe des folgenden Jahres gelten, müssen sie für eine Durchschnittsproduktion berechnet werden, um die in der Landwirtschaft häufigen jährlichen Schwankungen abzuschwächen.

Artikel 9

Es werden Textänderungen vorgeschlagen:

- um dem Ablauf der in Anhang G Ziffer 2) der sechsten Richtlinie vorgesehenen Frist von drei Jahren Rechnung zu tragen;
- um den begrenzten Anwendungsbereich von Absatz 4 im Sinne der bereits bestehenden Eintragung im Ratsprotokoll genauer festzulegen.

12 TITEL IV - BESTIMMUNGEN ÜBER DIE VERBUCHUNG UND DIE BEREITSTELLUNG

Artikel 10

Textänderungen sind vorgesehen:

- um die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in bezug auf den Inhalt der Jahresübersicht in der der endgültige Gesamtbetrag der Grundlage ausgewiesen ist, genauer abzugrenzen;

- um zu bestätigen, daß alle Mitgliedstaaten das Kalenderjahr als Zeitraum von 12 Monaten gewählt haben.

Artikel 10 a

Dieser Artikel übernimmt und präzisiert die bisher in Artikel 10 Absatz 4 enthaltenen Bestimmungen, da die Mehrzahl der Mitgliedstaaten alljährlich eine Schätzung des Wertes der Bemessungsgrundlage für jeden Finanzausgleich vorgelegt hat.

Artikel 10 b

Es wird vorgeschlagen, in zwei Absätzen zu bestimmen, wie die Kommission die Berichtigungen der Jahresübersicht auf eigene Initiative anhand der von ihr oder von den Mitgliedstaaten vorgelegten Angaben Rechnung trägt.

Die Auswirkungen dieser Berichtigungen auf die jährliche Anpassung der Grundlage für die MwSt-Eigenmittel der Mitgliedstaaten werden in der Verordnung 2891/77 behandelt.

13. TITEL V - KONTROLLBESTIMMUNGEN

Artikel 11

Es wird eine Textänderung zu Absatz 1 dieses Artikels betreffend die Bestimmungen über das Inkrafttreten der Verordnung vorgeschlagen.

Artikel 12

Es wird ein Absatz 3 angefügt, aus dem hervorgeht, daß die in Artikel 12 vorgesehenen Kontrollen in den meisten Fällen eine Berichtigung der in der Jahresübersicht für ein bestimmtes Haushaltsjahr ausgewiesenen Grundlage für die MwSt-Eigenmittel der Mitgliedstaaten bewirken.

Artikel 13

Die Frist von 60 Tagen nach Eingang des Antrags ist nicht realistisch, da die Kommission den Wunsch haben kann, die Schlußfolgerungen aus den Kontrollen für ein Jahr n zu ziehen, bevor sie Beschlüsse für das Jahr n + 1 vorschlägt. Daher wird vorgeschlagen, die Frist zu streichen.

14. TITEL VI - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 14

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen am 1. Januar 1983 in Kraft treten.

Aus den im ersten Teil der Begründung dargelegten Erwägungen wird vorgeschlagen, die Übergangszeit um drei Jahre bis 31. Dezember 1985 zu verlängern.

ANLAGE

ERSTER BERICHT ÜBER DIE KONTROLLEN IM BEREICH DER MWST-EIGENMITTEL

In Artikel 12 der Verordnung 2892/77 sind die Ziele und Modalitäten der Kontrollen festgelegt, welche die Kommission bezüglich der MwSt-Eigenmittel durchführt. Diese Bestimmungen ergänzen im übrigen die für sämtliche Eigenmittel der Gemeinschaft geltenden Vorschriften der Verordnung 165/74 des Rates.

A. Bei den Kontrollen handelt es sich im wesentlichen um die Überprüfung der Jahresübersicht über die MwSt-Eigenmittel, die jeder Mitgliedstaat der Kommission zu übermitteln hat; ihr Ziel ist es nicht, sich von der ordnungsgemäßen Anwendung der Bestimmungen der sechsten MwSt-Richtlinie durch die Mitgliedstaaten zu überzeugen. Dennoch ist eine vorschriftsmäßige Anwendung der Richtlinie für die Ermittlung der einheitlichen Bemessungsgrundlage für die MwSt-Eigenmittel notwendig.

Artikel 12 der Verordnung 2892/77 lautet wie folgt:

- "1. Die Kontrollen der Kommission bezüglich der MwSt-Eigenmittel werden bei den zuständigen Verwaltungen in den Mitgliedstaaten durchgeführt. Bei diesen Kontrollen überzeugt sich die Kommission insbesondere von der ordnungsgemäßen Durchführung der Zentralisierung der Bemessungsgrundlage und der Festlegung des gewogenen mittleren Satzes gemäß Artikel 6 und 7 sowie des Gesamtbetrags der erhobenen MwSt-Nettoeinnahmen; sie überzeugt sich ebenfalls von der Angemessenheit der berücksichtigten Angaben und der Übereinstimmung der Berechnungen zur Ermittlung der Höhe der aus den Umsätzen gemäß Artikel 5 Absätze 2 und 3, Artikel 8 und Artikel 9 Absätze 1 bis 4 stammenden MwSt-Eigenmittel mit dieser Verordnung.
2. Die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 165/74 des Rates vom 21. Januar 1974 zur Festlegung der Rechte und Pflichten der von der Kommission beauftragten Bediensteten gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2/71 ist auf die Kontrolle der MwSt-Eigenmittel anwendbar. Für die Anwendung von Artikel 5 der genannten Verordnung wird davon ausgegangen, daß die darin genannten Angaben nur solchen Personen mitgeteilt werden dürfen,

.../...

die aufgrund ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Kontrolle der MwSt-Eigenmittel davon Kenntnis haben müssen."

Aus dem Wortlaut dieses Artikels geht hervor, daß die Kontrolle der MwSt-Eigenmittel andere Merkmale aufweist als die der herkömmlichen Eigenmittel.

Die Grundlage für die MwSt-Eigenmittel wird wie folgt festgelegt:

- bei der Methode A oder Festlegung anhand der Steuererklärungen unter Bezugnahme auf die Angaben in den Steuererklärungen der Steuerpflichtigen für ein bestimmtes Haushaltsjahr;
- bei der Methode B oder Festlegung anhand der Einnahmen, in dem ein auf der Grundlage hauptsächlich statistischer Daten ermittelter gewogener mittlerer Satz auf die Gesamteinnahmen eines bestimmten Haushaltsjahres angewandt wird.

Die Grundlagen für die MwSt-Eigenmittel sind durch den in Artikel 9 der Verordnung 2892/77 vorgesehenen Ausgleich zu berichtigen.

Für das Haushaltsjahr 1979 haben nur sechs Mitgliedstaaten MwSt-Eigenmittel abgeführt, da die sechste MwSt-Richtlinie zur Harmonisierung der Mehrwertsteuer-Grundlage in einigen Mitgliedstaaten mit Verzögerung in Kraft getreten ist.

Nachdem die Kommission im Juli 1980 von den sechs Mitgliedstaaten die Übersichten über die MwSt-Grundlage 1979 (Artikel 10 der Verordnung 2892/77) erhalten hatte, - es waren die ersten, die ihr vorgelegt wurden - hat sie von September 1980 bis März 1981 die Kontrollen gemäß Artikel 12 durchgeführt.

Ab 1. Juli 1981 lagen die Übersichten über die MwSt-Bemessungsgrundlagen für 1980 für nunmehr neun Mitgliedstaaten vor, und die Kommission hat von September 1981 bis März 1982 diese zweiten Übersichten einer Kontrolle unterzogen; dabei hat sie zunächst die drei Mitgliedstaaten kontrolliert, die im Vorjahr keine MwSt-Eigenmittel abgeführt hatten.

B. In diesen ersten beiden Jahren der Anwendung des Systems der MwSt-Eigenmittel hat sich die Kommission auf die Überprüfung der Genauigkeit der von den Mitgliedstaaten berechneten Grundlage, d.h. aller Ergebnisse der in den Jahresübersichten für 1979 und 1980 ausgewiesenen Berechnungen, konzentriert.

Wegen die Unterschiedlichkeit der nachstehend beschriebenen Arbeiten im Zusammenhang mit der Verbuchung und Zentralisierung der Einnahmen einerseits und der Festlegung des gewogenen mittleren Satzes andererseits befassen sich in der Regel verschiedene Dienststellen der Mitgliedstaaten mit diesen Bereichen; ein auf die Aufbereitung von Statistiken spezialisierter Sonderdienst wurde mit der Berechnung des gewogenen mittleren Satzes beauftragt, während eine andere Dienststelle für die Ermittlung der Nettoeinnahmen zuständig war. In einigen Mitgliedstaaten werden die beiden Arten von Arbeiten sogar an verschiedenen geographischen Orten durchgeführt.

Die Kontrollen erstreckten sich demnach auf folgende Vorgänge :

1. Zentralisierung (Einnahmen oder Steuererklärungen)

Zu der Verbuchung und Zentralisierung der Einnahmen (Methode B) oder der Steuererklärungen (Methode A) ist zu sagen, daß die Verbuchung integrierender Bestandteil der einzelstaatlichen Systeme der Steuerverbuchung ist und als solche in der Regel strengen internen Kontrollen unterliegt. Dennoch ist wichtig, daß die Kommission folgendes im einzelnen überprüfen kann :

- die Zentralisierungsvorgänge,
- den Vergleich der Buchungen auf zentraler und lokaler Ebene,
- die Berichtigungsverfahren und ihre Anwendung,
- die Analyse der EDV-Systeme und die Kontrolle der Computerausdrucke.

In der Verordnung 2892/77 ist nicht ausdrücklich vorgesehen, daß die Kommission im Verlauf normaler Kontrollen die Gültigkeit und Genauigkeit der einzelnen Steuererklärungen der Steuerpflichtigen überprüft, die die Zahlung oder Erstattung der Mehrwertsteuer zur Folge haben. Die Verordnung 165/74 schließt jedoch nicht aus, daß derartige Überprüfungen vorgenommen werden.

2. Gewogener mittlerer Satz - nur im Falle der Methode B

Bei dem gewogenen mittleren Satz handelt es sich um einen Satz, der nach dem Wert der zu unterschiedlichen nationalen MwSt.-Sätzen steuerpflichtigen Umsatzarten gewichtet wird, die wiederum in die fünf in Artikel 7 der Verordnung 2892/77 definierten Verbrauchs- und Investitionskategorien aufgeschlüsselt werden. Die Aufschlüsselung des Endverbrauchs

nach Sätzen erfolgt anhand statistischer Daten, die aus den in Übereinstimmung mit dem Europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen erstellten einzelstaatlichen Gesamtrechnungen gewonnen und erforderlichenfalls mit Hilfe geeigneter Angaben aufgegliedert werden. Die betreffenden einzelstaatlichen Gesamtrechnungen müssen sich auf das vorletzte Haushaltsjahr vor dem betreffenden Haushaltsjahr beziehen.

In diesem Bereich ist demnach zu überprüfen :

- ob die aus den einzelstaatlichen Gesamtrechnungen gewonnenen statistischen Daten tatsächlich in Übereinstimmung mit dem Europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen erstellt worden sind;
- ob die bei der Analyse der einzelstaatlichen Gesamtrechnungen verwendeten Daten tatsächlich "geeignete Angaben" im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 sind;
- ob alle Verbrauchskategorien, die in die Grundlage der MwSt.-Einkommen eingehen, tatsächlich berücksichtigt worden sind;
- ob die Aufschlüsselung nach Verbrauchskategorie und Satz vorschriftsmäßig vorgenommen worden ist.

Die Beamten des Statistischen Amtes (SAEG) verfügen sowohl über die erforderliche Dokumentation im Bereich der Statistiken als auch über Fachkenntnisse und die notwendige Erfahrung auf dem Gebiet der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, um die Kontrollen in diesem Bereich sachkundig vorzunehmen. Zu den Kontrollen wurden daher Beamte des SAEG hinzugezogen.

3. In der Verordnung 2892/77 vorgesehene Anpassungen und Ausgleichszahlungen

Einige Artikel der Verordnung sehen aus verschiedenen Gründen Anpassungen der Einnahmen oder der Grundlage vor.

Artikel 9 der Verordnung 2892/77, der sich im übrigen auf Artikel 28 Absatz 3 und die von der einheitlichen Bemessungsgrundlage abweichenden Listen (Anhänge E, F und G der Sechsten MwSt.-Richtlinie) bezieht, sieht einen Ausgleich der MwSt.-Grundlage der Mitgliedstaaten während der in der Sechsten Richtlinie festgesetzten Übergangszeit vor. Jeder Mitgliedstaat, der die Möglichkeit hat, während der Übergangszeit gewisse

gemäß der Richtlinie gefreite Umsatzarten zu besteuern, ist demnach verpflichtet, die für die MwSt.-Mittel so zu berechnen, als ob diese Umsätze befreit wären (Liste E); dagegen hat jeder Mitgliedstaat, der gewisse Umsatzarten von der Steuer befreit, wenn sie gemäß der Richtlinie besteuert werden sollen, die Grundlage für die MwSt.-Mittel so zu berechnen, als ob diese Umsätze steuerpflichtig wären (Liste F).

Die Liste G sieht außerdem in den Mitgliedstaaten das Recht auf Option zwischen Befreiung und Besteuerung für besondere und begrenzte Kategorien von Steuerpflichtigen vor. Dieses Recht ist auf drei Jahre beschränkt, wenn es sich nicht um Fälle der Listen E und F handelt.

Bei der Überprüfung wollte man sich davon überzeugen, daß die Datenquellen und die Berechnungsmethoden, die von den Mitgliedstaaten für die Ermittlung dieser Teile der Bemessungsgrundlage vorgeschlagen werden, als geeignet angesehen werden können.

C. Die Mitgliedstaaten haben die präzisen Fragen der Kommission in den drei kontrollierten Bereichen (siehe oben) sehr kooperativ und positiv beantwortet. Der Grad der Beteiligung der zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten war von einem Mitgliedstaat zum anderen unterschiedlich. Die für die ordnungsgemäße Durchführung der Kontrollen unerläßliche Mitarbeit der Mitgliedstaaten hat nie zu wünschen übriggelassen.

Daß ein großer Unterschied zwischen diesen Kontrollen und den Kontrollen der herkömmlichen Eigenmittel besteht, wurde von den Mitgliedstaaten insofern durchaus eingesehen, als die von der Kommission beauftragten Bediensteten für die Bewirtschaftung der MwSt.-Eigenmittel zuständig sind; dies bringt die Notwendigkeit mit sich, mit den Behörden der Mitgliedstaaten Lösungen für die in allen kontrollierten Bereichen auftretenden Probleme gemäß den komplexen Verfahren, die unter anderem in den Artikeln 9 und 13 der Verordnung 2892/77 vorgesehen sind, zu erarbeiten. Die Kontrolleure haben sich mit Berichtigungen sowohl zugunsten als auch zu ungunsten der Mitgliedstaaten befaßt.

Alle bisher überprüften sechs Übersichten für 1979 und neun Übersichten für 1980 haben im Anschluß an die Kontrollen Änderungen erforderlich gemacht, die sämtliche Aspekte der Übersicht, einschließlich der Genauigkeit der verschiedenen Berechnungen, betrafen; dies alles trotz der umfangreichen vorherigen Bemühungen der Kommissionsdienststellen, die für die Mitgliedstaaten eine Standardübersicht mit detaillierten Anhängen ausgearbeitet und vor den eigentlichen Kontrollen Informationsbesuche veranstaltet haben. In jedem Mitgliedstaat wurde den Beamten der Kommission die Möglichkeit eingeräumt, den gesamten Zentralisierungsvorgang zu überprüfen.

Die bei der Zentralisierung festgestellten Fehler betrafen zumeist marginale Aspekte der Berechnungen wie die Angleichungen oder Ausgleichszahlungen, die in der Verordnung 2892/77 genau vorgesehen (z.B. Artikel 2 Absatz 3 oder Artikel 8 Absatz 1), aber in den Übersichten ungenau oder unvollständig berechnet sind.

Anträge Deutschlands und Luxemburgs, ihre Nettoeinnahmen aus Gründen, die in der Verordnung nicht vorgesehen waren, zu verringern, wurden nicht berücksichtigt.

Die bei der Berechnung des gewogenen mittleren Satzes festgestellten Fehler betrafen hauptsächlich eine falsche Aufschlüsselung der Umsätze nach MwSt.-Sätzen, von allem in Fällen, in denen viele verschiedene Sätze angewandt werden, oder eine "Verzerrung" aufgrund einer Änderung des MwSt.-Satzes zu Beginn oder im Laufe des Haushaltsjahres. In diesen Fällen reichte die bestehende Aufgliederung der statistischen Reihen nicht aus, und es mußten geeignete Angaben herangezogen werden (Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung).

Die gewogenen mittleren Sätze mehrerer Mitgliedstaaten mußten im Anschluß an die Kontrolle geändert werden; einer wurde von der Kommission völlig abgelehnt, und die Niederlande wurden aufgefordert, einen neuen gewogenen mittleren Satz zu berechnen. Es besteht nunmehr Einvernehmen zwischen der Kommission und den Niederlanden über diese Frage, und die Grundlage für die MwSt.-Mittel dieses Mitgliedstaates wird in der erforderlichen Weise angepaßt.

Ein weiterer Aspekt des gewogenen mittleren Satzes, der sich bei der Kontrolle als unbefriedigend erwies, betraf die Aufschlüsselung der Umsätze nach den in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung 2892/77 vorgesehenen Umsatzarten. Die in der Verordnung vorgesehene Aufschlüsselung wurde von keinem Mitgliedstaat vollständig befolgt. Jeder Mitgliedstaat hat seine eigene Definition der Umsatzarten nach dem Grad der Übereinstimmung seiner einzelstaatlichen Gesamtrechnung mit dem Europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen angewandt, dabei aber gleichzeitig versucht, diese Aufschlüsselung für den Gesamtwert der nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften steuerpflichtigen Umsätze, die einen Endverbrauch darstellen, vorzunehmen.

Bei einigen Aspekten der Berechnung des gewogenen mittleren Satzes wie die Behandlung des Endverbrauchs der Pauschallandwirte (Direktverkäufe und Eigenverbrauch) oder die Änderungen des MwSt.-Satzes im Laufe des Haushaltsjahres sind die festgestellten Mängel auf Unzulänglichkeiten der Verordnung 2892/77 selbst zurückzuführen.

Bei der Überprüfung der Berechnungen der Ausgleichszahlungen und sonstigen Anpassungen gemäß der Verordnung 2892/77 (Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 9

Absatz 3) erwiesen sich einige Berechnungsmethoden der Mitgliedstaaten genauer als andere. Von den Kontrolleuren der Kommission wurden zahlreiche Berichtigungen beantragt.

D. In den meisten der bei diesen Kontrollen aufgeworfenen Fällen konnten sich die Mitgliedstaaten und die Kommission anschließend auf die geänderten Berechnungen einigen, und die Kommission hat die entsprechende Anpassung der MwSt.-Grundlagen der betreffenden Mitgliedstaaten vorgenommen. Dennoch gibt es noch ungelöste Probleme. Sie sind häufig an Grundsatzfragen im Zusammenhang mit der Auslegung der Bestimmungen der sechsten MwSt.-Richtlinie aus der Sicht der Mitgliedstaaten geknüpft.

Als Beispiel seien folgende Punkte genannt :

- Deutschland : Befreiung der Dienstleistungen der Transportunternehmer der Bundespost (Artikel 13A Nr. 1a der sechsten MwSt.-Richtlinie)

Diese Befreiung fällt nicht unter die sechste MwSt.-Richtlinie, denn sie kommt nur für die von den Posteinrichtungen selbst ausgeführten Dienstleistungen in Betracht.

- Vereinigtes Königreich : Befreiung bestimmter Dienstleistungen, die von ärztlichen und arztähnlichen Berufen erbracht werden : Lieferungen von Korrekturbrillen (Artikel 13A Nr. 1c der sechsten MwSt.-Richtlinie)

Die sechste MwSt.-Richtlinie sieht in diesem Bereich nur die Befreiung der Dienstleistungen vor.

- Italien : Modalitäten der Berechnung der Pauschalausgleich-Prozentsätze für die Pauschallandwirte : Schweine- und Rindfleisch

Die Sechste MwSt.-Richtlinie gestattet keinen Überausgleich der Vorbelastung.

Sonstige Fälle im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung 2892/77 :

- Dänemark : Besteuerung bestimmter Dienstleistungen, die sich der Staat und die Gemeinden selbst erbringen (Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung 2892/77)

Da es sich um mehrwertsteuerpflichtige Umsätze handelt, muß Dänemark sie bei der Festlegung seiner Grundlage berücksichtigen, was es jetzt auch getan hat.

../..

- Dänemark : Befreiung der Umsätze im Zusammenhang mit Gebäuden und Baugrundstücken (Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung 2892/77)

Die Modalitäten der Berechnung des Ausgleichs im Sinne von Artikel 9 der Verordnung 2892/77 werden von der Kommission nicht als zufriedenstellend erachtet.

- Frankreich : Befreiung des inländischen Teils der grenzüberschreitenden Personenbeförderungen (Artikel 9 und 11 der Verordnung 2892/77)

Frankreich kann diese Umsätze gemäß Anhang F, Nummer 17 der sechsten Richtlinie befreien, indem es sie in die französische Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel einbezieht, was aber nicht der Fall ist.

- Frankreich : Ausklammerung der Personenbeförderungen zwischen Korsika und Frankreich aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie (Artikel 9 und 11 der Verordnung 2892/77)

Frankreich kann diese Umsätze gemäß Anhang F, Nummer 17 der sechsten Richtlinie befreien, indem es sie in die französische Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel einbezieht, was aber nicht der Fall ist.

Die Ausklammerung dieser Umsätze aus dem Anwendungsbereich der Steuer anstelle ihrer Befreiung ist an sich ein mutmaßlicher Verstoß gegen die sechste Richtlinie.

- Vereinigtes Königreich : Verweigerung des Vorsteuerabzugsrechts für die Benutzung von Firmenwagen (Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung 2892/77 und Artikel 16 Absätze 6 und 7 der sechsten MwSt.-Richtlinie)

Die Modalitäten der Berechnung des in Artikel 9 der Verordnung 2892/77 vorgesehenen Ausgleichs werden von der Kommission nicht als zufriedenstellend erachtet.

o

o o

Gemäß Artikel 6 der Verordnung 165/74 können die Mitgliedstaaten zu den Ergebnissen der Kontrollen der Kommission Bemerkungen machen; dieses Verfahren ist für die Bemessungsgrundlage 1980 noch im Gang. Ohne den möglichen Ergebnissen der Gespräche mit den Mitgliedstaaten vorgreifen zu wollen, bei denen versucht werden soll, die noch ungelösten Probleme zu regeln, wäre es dennoch wünschenswert, daß die Kommission eine endgültigere Fassung des Berichts vorlegt, sobald sie selbst alle Konsequenzen aus ihrer Kontrolltätigkeit im

../..

Bereich der MwSt.-Eigenmittel in den beiden Haushaltsjahren 1979 und 1980 gezogen hat.

Die bereits angedeuteten Schlußfolgerungen lassen sich wie folgt zusammenfassen :

- Mängel des Systems wurden bei den ersten Kontrollen festgestellt, um sie zu beseitigen, schlägt die Kommission Änderungen der bisherigen Bestimmungen der Verordnung 2892/77 vor.
 - Die ersten Kontrollen haben die Kommission zu zahlreichen Berichtigungen der von den Mitgliedstaaten für 1979 und 1980 vorgelegten Übersichten geführt. Zu den meisten Fällen wurden die Berichtigungen von den Mitgliedstaaten akzeptiert und hatten bereits eine Anpassung der entsprechenden MwSt.-Grundlagen zur Folge.
 - Zu selteneren Fällen wären die Mitgliedstaaten nicht bereit, die von der Kommission verlangten Berichtigungen vorzunehmen; diese Divergenzen über die Auslegung der sechsten MwSt.-Richtlinie und der Verordnung 2892/77 zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission haben zur Folge, daß die Mitgliedstaaten ihre MwSt.-Grundlage unterbewerten.
- Die Kommission ist bemüht, diese Fälle - erforderlichenfalls durch Einleitung von Verstoßverfahren gegen die Mitgliedstaaten - zu bereinigen.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG (EGKS, EWG, Euratom) DES RATES
ZUR ÄNDERUNG UND VERLÄNGERUNG DER GELTUNGSDAUER DER VERORDNUNG
(EWG, Euratom, EGKS) NR. 2892/77
ÜBER DIE ANWENDUNG DES BESCHLUSSES VOM 21. APRIL 1970 ÜBER DIE
ERSETZUNG DER FINANZBEITRÄGE DER MITGLIEDSTAATEN DURCH EIGENE
MITTEL DER GEMEINSCHAFTEN AUF DIE MEHRWERTSTEUER-EIGENMITTEL

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Beschluß 70/243/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften - im folgenden Beschluss vom 21. April 1970 genannt - (1), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Rechnungshofs (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in der gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 4. März 1975 (4) vorgesehene Konzertierung hat in einem Konzertierungsausschuß stattgefunden.

Die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 des Rates (5) ist gemäß ihrem Artikel 14 ab 1. Januar 1978 für eine am 31. Dezember 1982 zu Ende gehende Übergangszeit anwendbar.

Da sich die Inkraftsetzung der sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche

./. .

(1) ABL. L 94 vom 28.4.1970, S. 19

(2)

(3)

(4) ABL. C 89 vom 22.4.1975, S. 1

(5) ABL. L 336 vom 27.12.1977, S. 8

steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (1) - durch die Mitgliedstaaten verzögert hat, verfügte die Kommission nicht über die vom Rat vorgesehene Übergangszeit von fünf Jahren, um Inhalt und Einzelheiten für das Inkrafttreten einer endgültigen einheitlichen Regelung für die Erhebung der Eigenmittel auszuarbeiten.

Damit sie diese Bestimmungen ausarbeiten kann, empfiehlt es sich, die Übergangszeit bis 31. Dezember 1985 zu verlängern und bis dahin die bisherigen Bestimmungen der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 beizubehalten.

Bei der Anwendung der genannten Verordnung seit ihrem Inkrafttreten hat sich nun auch gezeigt, dass sie schon vor der Wahl einer endgültigen einheitlichen Regelung in zahlreichen Punkten angepasst und ergänzt werden muss.

Insbesondere sind die Schwierigkeiten der Mitgliedstaaten zu beseitigen, die zur Berechnung eines gewogenen mittleren Satzes die sogenannte "Einnahmenmethode" anwenden.

(EWG, Euratom, EGKS) Nr. 1

Die Verordnung 2892/77 ist durch Bestimmungen zur Berichtigung der Jahresübersichten über die MwSt-Eigenmittel zu ergänzen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

(1) ABL. L 145 vom 13.6.1977, S. 1

ARTIKEL 1

Die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

"3. Abweichend von Absatz 1 haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, bei der Bestimmung der MwSt-Mittel Umsätze von Steuerpflichtigen lassen, bei denen der nach Artikel 24 Absatz 4 der Richtlinie 77/388/EWG ermittelte Jahresumsatz einen Betrag von 10.000 ECU, der zum Durchschnittskurs des betreffenden Haushaltsjahres in Landeswährung umgerechnet wird, nicht übersteigt; die Mitgliedstaaten können die sich aus der Umrechnung ergebenden Beträge um höchstens 10 v.H. auf- oder abrunden.

Die Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, berechnen die Grundlage für die MwSt-Mittel so, als ob die Steuerpflichtigen, für die gegebenenfalls eine Befreiung nach Artikel 24 Absatz 2 der genannten Richtlinie gilt, unter die darin vorgesehene normale Mehrwertsteuer-Regelung fielen."

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) im ersten Absatz wird folgender Wortlaut angefügt:

"... und teilen der Kommission mit, welche Methode sie anzuwenden gedenken."

- b) der zweite Absatz wird gestrichen
- c) der letzte Absatz erhält folgende Fassung:

"Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Mitteilung gemäß den Absätzen 1 und 2."

3. In Artikel 4 wird in Absatz 3 der Satzteil

"... wenn der Steuerpflichtige keine Steuererklärung abgegeben hat, den von der zuständigen einzelstaatlichen Behörden von Amts wegen vorgenommenen Festsetzungen entnommen."

durch folgenden Satzteil ersetzt:

"... den von der zuständigen einzelstaatlichen Behörden von Amts wegen vorgenommenen Festsetzungen entnommen."

"Artikel 6

Unbeschadet von Artikel 9 wird die Grundlage der MwSt-Eigenmittel für ein bestimmtes Jahr anhand der gesamten Nettoeinnahmen aus der Mehrwertsteuer und des Satzes berechnet, zu dem die Mehrwertsteuer in dem betreffenden Jahr erhoben wird.

Werden in einem Mitgliedstaat mehrere MwSt-Sätze angewandt, so wird die Grundlage der MwSt-Eigenmittel anhand der gesamten Nettoeinnahmen aus der Mehrwertsteuer und des gewogenen mittleren MwSt-Satzes berechnet. In diesem Fall bestimmt der Mitgliedstaat den gewogenen mittleren Satz, der im Verhältnis zu Hundert Währungseinheiten ausgedrückt wird, unter Anwendung der in Artikel 7 definierten gemeinsamen Berechnungsmethode, das Ergebnis dieser Berechnung wird auf die vierte Dezimalstelle gerundet."

5. In Artikel 7:

- erhält Absatz 1 zweiter Unterabsatz folgende Fassung:

"Berücksichtigt werden die in den betreffenden Mitgliedstaaten in dem betreffenden Jahr geltenden MwSt-Sätze."

- werden die Absätze 2, 3 und 4 durch folgende Absätze 2 bis 7 ersetzt:

"2. Die Aufschlüsselung nach MwSt-Sätzen wird für folgende statistische Kategorien vorgenommen:

a. Die nachstehenden Umsatzarten, die mit einer nicht abzugsfähigen Mehrwertsteuer belegt sind:

- Endverbrauch der Haushalte, einschliesslich Eigenverbrauch und Direktverkäufe der Pauschallandwirte in dem in Artikel 3 der Richtlinie 77/388/EWG für den betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Gebiet;
- Vorleistungen der staatlichen und privaten Verwaltungen, der Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute;
- Bruttoanlageinvestitionen der staatlichen und privaten Verwaltungen, der Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute.

b. Die nachstehenden Umsatzarten, soweit sie mit einer nicht abzugsfähigen Umsatzsteuer belegt sind:

- Vorleistungen der nichtfinanziellen Kapital- und Quasi-Kapitalgesellschaften;
- Bruttoanlageinvestitionen der nichtfinanziellen Kapital- und Quasi-Kapitalgesellschaften.

c. Umsätze aus Verkäufen von Baugrundstücken.

3. Bei der in Absatz 2 genannten Aufschlüsselung nach Sätzen werden die Umsätze im Zusammenhang mit dem Eigenverbrauch und den Direktverkäufen von Pauschallandwirten, soweit sie nicht der Mehrwertsteuer unterliegen, einem fiktiven Satz zugeordnet, so dass die Steuer, die sich aus der Anwendung dieses Satzes auf diese Umsätze ergäbe, der Mehrwertsteuer-Vorbelastung der Umsätze entspricht.

4. Die Aufschlüsselung der Umsätze nach statistischen Kategorien erfolgt anhand von Angaben, die in Übereinstimmung mit dem Europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen aus den einzelstaatlichen Gesamtrechnungen gewonnen werden. Die betreffenden einzelstaatlichen Gesamtrechnungen beziehen sich auf das vorletzte Jahr vor dem Haushaltsjahr, für das die Grundlage der MwSt-Eigenmittel zu berechnen ist.

Die Mitgliedstaaten können nach dem in Artikel 13 vorgesehenen Verfahren ermächtigt werden, Angaben für ein anderes, dem vorletzten Jahr vorausgegangenes Jahr zu verwenden.

5. Für die Auswahl bestimmter Umsätze, die mit einer nicht abzugsfähigen Mehrwertsteuer belegt sind, und die Aufschlüsselung nach MwSt-Sätzen können Angaben herangezogen werden, die aus zusätzlichen Quellen zu dem europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen, d.h. in erster Linie den internen einzelstaatlichen Gesamtrechnungen, sofern sie die notwendige Aufgliederung enthalten, oder aus sonstigen geeigneten Quellen gewonnen werden.
6. Zur Bestimmung der Gewichtung jedes Satzes berechnet der Mitgliedstaat das Verhältnis zwischen dem Wert der jeweils zu diesem Satz steuerpflichtigen Umsätze und dem Gesamtwert aller Umsätze.
7. Wird der MwSt-Satz im Laufe eines Haushaltsjahres für alle oder bestimmte Umsätze oder die Steuerregelung für bestimmte Umsätze geändert und hat dies Auswirkungen auf die in dem betreffenden Kalenderjahr getätigten Einnahmen aus der Mehrwertsteuer, so berechnet der Mitgliedstaat einen neuen gewogenen mittleren Satz. Dieser neue gewogene mittlere Satz wird auf die Einnahmen aus der Anwendung des geänderten Satzes oder der geänderten Regelung angewendet.

Abweichend von Absatz 1 kann der Mitgliedstaat einen einzigen gewogenen mittleren Satz berechnen, wobei die Umsätze, für die sich der Satz oder die Regelung ändert, auf den alten und den neuen Satz oder die alte und die neue Regelung pro rata temporis unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Zeitspanne zwischen dem Inkrafttreten des geänderten Satzes oder der geänderten Regelung und der Einziehung der sich aus diesem Satz oder dieser Regelung ergebenden Einnahmen aufgeschlüsselt werden."

6. In Artikel 8 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

"2. Die von einem Mitgliedstaat getätigten Einnahmen werden um einen Betrag verringert, der den gesamten Vorleistungen entspricht, mit Ausnahme der Vorleistungen im Zusammenhang mit dem Eigenverbrauch und dem Direktverkauf an die Endverbraucher, die den Pauschallandwirten

nicht erstattet worden sind, da der betreffende Mitgliedstaat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, die nach Artikel 25 Absatz 3 der Richtlinie 77/388/EWG berechneten Pauschalausgleich-Prozentsätze für Umsätze von Pauschallandwirten herabzusetzen.

Die Beträge der Vorleistungen und die Ausgleichsbeträge beziehen sich auf das betreffende Jahr.

Diese Bestimmung kann nur im Anspruch genommen werden, wenn sich bei den nach Artikel 25 Absatz 3 der Richtlinie 77/388/EWG festgesetzten Pauschalausgleich-Prozentsätzen ein Unterausgleich gegenüber dem nach der Berechnungsmethode in Anhang C zu dieser Richtlinie für drei Jahre berechnet und auf einen halben Punkt abgerundeten Durchschnitt der in Prozentsätzen ausgedrückten Mehrwertsteuer-Vorbelastungen ergibt."

7. In Artikel 9 wird

- a) in Absatz 2 dritter Gedankenstrich "und Nummer 2" gestrichen.
- b) in Absatz 3 der letzte Unterabsatz gestrichen.
- c) in Absatz 4 folgender Unterabsatz angefügt:

" Der erste Unterabsatz gilt in bezug auf Artikel 17 Absatz 6 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 77/388/EWG nur für den Kauf von Mineralöl-erzeugnissen und den Kauf von Personenkraftwagen für gewerbliche Zwecke."

8. In Artikel 10

a) erhält der zweite Unterabsatz von Absatz 1 folgende Fassung:

"Die Übersicht enthält alle Angaben, die für die Festsetzung der Grundlage verwendet werden und für die in Artikel 12 vorgesehene Kontrolle geeignet sind. In der Übersicht wird die Grundlage, die sich aus den Umsätzen nach Artikel 5 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 8 und Artikel 9 Absätze 1 bis 4 dieser Verordnung ergibt, gesondert ausgewiesen."

b) wird der dritte Unterabsatz von Absatz 1 gestrichen

c) wird in Absatz 2 erster Unterabsatz erster Gedankenstrich folgender Satzteil gestrichen:

"... oder eines von den Mitgliedstaaten zu bestimmenden anderen zusammenhängenden Zeitraums von zwölf Monaten".

d) wird in Absatz 2 erster Unterabsatz zweiter Gedankenstrich folgender Satzteil gestrichen:

"... oder eines von den Mitgliedstaaten zu bestimmenden anderen zusammenhängenden Zeitraums von zwölf Monaten".

e) wird in Absatz 2 der dritte Unterabsatz gestrichen

f) wird der Absatz 4 gestrichen.

9. Folgende Artikel werden angefügt:

"Artikel 10a

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich vor dem 30. April eine Schätzung der Grundlage der MwSt-Eigenmittel für das folgende Haushaltsjahr. Sie liefern u.a. eine Schätzung des Wertes der Bemessungsgrundlage für jede der in Artikel 5 Absätze 2 und 3, Artikel 8 und Artikel 9 Absätze 1 und 4 genannten Umsatzarten."

Artikel 10b

1. Die Berichtigungen in der Übersicht gemäß Artikel 10 Absatz 1 werden von der Kommission vorgenommen. Sie werden in einer Gesamtübersicht zusammengefaßt, die zum 30. Juni erstellt wird.

Die Kommission kann die Mitgliedstaaten jedoch durch eine mit Gründen versehene Entscheidung auffordern, diese Berichtigungen innerhalb von drei Monaten vorzunehmen.

2. Nach dem dritten Jahr, das auf ein bestimmtes Haushaltsjahr folgt, wird die Jahresübersicht gemäß Artikel 10 Absatz 1 nicht mehr berichtigt; hiervon ausgenommen sind die vor diesem Termin von der Kommission oder von dem betreffenden Mitgliedstaat mitgeteilten Punkte."

10. In Artikel 11 Absatz 1 erhalten der erste und zweite Unterabsatz folgende Fassung:

"1. Für jedes Haushaltsjahr unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission bis zum 30. April davon, welche Lösungen sie zur Festlegung der Grundlage der MwSt-Eigenmittel für jede der in Artikel 5 Absätze 2 und 3, Artikel 8 und Artikel 9 Absätze 1 bis 4 aufgeführten Umsatzarten zu wählen beabsichtigen, wobei sie gegebenenfalls mitteilen, welche Art von Angaben sie als geeignet erachten, und für jede Umsatzart eine Schätzung des Wertes der Bemessungsgrundlage vorlegen."

Sie teilen der Kommission unter den gleichen Bedingungen die Änderungen mit, die sie an den bereits im Rahmen von Artikel 13 für die vorhergehenden Haushaltsjahre gewählten Lösungen vorzunehmen beabsichtigen."

11. In Artikel 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"3. Im Anschluss an die in Absatz 1 vorgesehenen Kontrollen wird die Jahresübersicht für ein bestimmtes Haushaltsjahr von der Kommission unter den in Artikel 10b festgelegten Bedingungen berichtet."

12. In Artikel 13 wird in Absatz 2 zweiter Unterabsatz folgender Satzteil gestrichen:

".... spätestens aber sechzig Tage nach Eingang des Antrags.....".

13. In Artikel 14 werden

- a) im zweiten Absatz "1982" durch 1985
- b) im dritten Absatz "1982" durch 1985 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Sie gilt ab 1. Januar 1983.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates